



HESSISCHER LANDTAG

17. 08. 2000

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz über den Informationszugang und die Akteneinsicht (In- formationsfreiheitsgesetz)

A. Problem

Die Funktionsfähigkeit einer demokratischen Gesellschaft ist abhängig von der aktiven Mitgestaltung der gesellschaftlichen Realität durch die Bürgerinnen und Bürger. Eine der Grundvoraussetzungen hierfür ist die Öffentlichkeit staatlichen Handelns. Die Verwaltungstätigkeit vollzieht sich in Hessen größtenteils jedoch nicht öffentlich. Bürgerinnen und Bürger haben in der Regel keinen Zugang zu Informationen, die bei staatlichen Stellen vorhanden sind. Gerade in Zeiten zunehmender Politikverdrossenheit ist es deshalb notwendig, Transparenz öffentlichen Handelns zu gewährleisten und ein allgemeines Akteneinsichtsrecht gesetzlich zu regeln.

B. Lösung

Es ist ein Gesetz zu verabschieden, welches ein allgemeines Akteneinsichtsrecht - ohne Nachweis eines berechtigten Interesses - der Bürgerinnen und Bürger gegenüber öffentlichen Stellen begründet.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Mehraufwendungen

Das Gesetz ist mit zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte verbunden, deren Ausmaß von dem Maß der Inanspruchnahme des Gesetzes durch die Öffentlichkeit abhängt. Die Personal- und Sachkosten, die zusätzlich entstehen, werden jedoch durch Gebühreneinnahmen nach § 12 des Gesetzes abgedeckt.

E. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
über den Informationszugang und die Akteneinsicht
(Informationsfreiheitsgesetz)**

Vom

**§ 1
Zweck des Gesetzes**

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch ein umfassendes Informationsrecht das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln von Verwaltungsstellen und sonstigen öffentlichen Stellen unter Wahrung öffentlicher und privater Interessen unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern.

**§ 2
Anwendungsbereich**

(1) Das Informationsrecht besteht gegenüber den Verwaltungsstellen des Landes Hessen, der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts, die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraut sind (sonstige öffentliche Stellen). Für Gerichte und Behörden der Staatsanwaltschaft gilt dieses Gesetz nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigen.

(2) Ansprüche auf Zugang zu Informationen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

**§ 3
Begriffsbestimmung**

Akten im Sinne dieses Gesetzes sind alle schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise festgehaltenen Gedankenverkörperungen und sonstige Aufzeichnungen, insbesondere Schriftstücke, Magnetbänder, Disketten, Filme, Fotos, Tonbänder, Pläne, Diagramme, Bilder und Karten, soweit sie amtlichen Zwecken dienen.

**§ 4
Informationsrecht**

Jede natürliche oder juristische Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 Abs.1 genannten Stellen ein Recht auf Einsicht in die von der Stelle geführten Akten.

**§ 5
Schutz überwiegender privater Interessen**

(1) Das Recht auf Akteneinsicht besteht nicht, soweit

1. durch die Akteneinsicht personenbezogene Daten veröffentlicht und dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden, es sei denn, die Betroffenen stimmen der Veröffentlichung zu oder das Informationsinteresse überwiegt das Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung,
2. dadurch ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird oder den Betroffenen durch die Offenbarung ein nicht nur unwesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen kann, es sei denn, das Informationsinte-

resse überwiegt das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung.

(2) Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Abs.1 geschützten Informationen ist den Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von drei Wochen zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(3) Bei Einsicht in die Akten ist auch die Offenbarung der Mitwirkung von Bediensteten an Verwaltungsvorgängen oder sonstigem hoheitlichem Handeln sowie von deren Namen, Titeln, akademischen Graden, der innerdienstlichen Funktionsbeschreibung, der dienstlichen Anschrift und Rufnummer zulässig, es sei denn, der Offenbarung stehen schutzwürdige Belange des Bediensteten entgegen.

§ 6

Schutz überwiegender öffentlicher Interessen

(1) Das Recht auf Akteneinsicht besteht nicht, soweit

1. das Bekanntwerden des Akteninhalts die Landesverteidigung, die internationalen Beziehungen oder die Beziehungen zum Bund oder zu einem anderen Land beeinträchtigen kann,
2. durch das Bekanntwerden des Akteninhalts Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen, die nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, ohne deren Zustimmung offenbart werden,
3. sich der Inhalt der Akten auf Beratungen der Landesregierung sowie deren Vorbereitung bezieht,
4. das Bekanntwerden des Akteninhalts Belange der Strafverfolgung und -vollstreckung, der Gefahrenabwehr oder andere Belange der inneren Sicherheit beeinträchtigen kann oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen kann,
5. durch das Bekanntwerden des Akteninhalts der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen gefährdet wird oder ein Bekanntwerden des Akteninhalts nach der besonderen Art der Verwaltungstätigkeit mit einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung unvereinbar ist.

(2) Die Akteneinsicht soll versagt werden, wenn

1. sich der Inhalt der Akten auf einen noch nicht abgeschlossenen Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen Verwaltungsstellen bezieht,
2. sie sich auf die Übermittlung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder auf Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung bezieht.

§ 7

Beschränkte Akteneinsicht

Soweit die Voraussetzungen für Einschränkungen der Akteneinsicht nach den §§ 5 und 6 nur bezüglich eines Teils einer Akte vorliegen, besteht ein Recht auf Akteneinsicht hinsichtlich der übrigen Aktenteile. Wird Akteneinsicht beantragt, so sind die geheimhaltungsbedürftigen Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen; die Abtrennung kann auch durch Ablichtung der nicht geheimhaltungsbedürftigen Aktenteile erfolgen. Art und Umfang der Abtrennung oder Unkenntlichmachung sind in der Akte zu vermerken.

§ 8

Antragstellung, Durchführung der Akteneinsicht

(1) Der Antrag auf Akteneinsicht ist schriftlich bei der öffentlichen Stelle zu stellen, die die Akten führt. Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein.

Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur hinreichenden Bestimmung einer Akte fehlen, ist sie oder er durch die zuständige Stelle zu beraten und zu unterstützen. Wird der Antrag bei einer unzuständigen Stelle gestellt, so ist diese verpflichtet, den Antrag unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten und die Antragstellerin oder den Antragsteller entsprechend zu unterrichten.

(2) Bei der Akteneinsicht ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Anfertigung von Notizen gestattet.

(3) Auf Verlangen sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller Vervielfältigungen der Akten oder von Teilen derselben anzufertigen und zur Verfügung zu stellen. Soweit der Anfertigung oder Überlassung von Vervielfältigungen Urheberrechte entgegenstehen, ist von der öffentlichen Stelle die Einwilligung der Berechtigten einzuholen. Verweigern die Berechtigten die Einwilligung, so besteht kein Anspruch nach Satz 1. Das Recht auf Akteneinsicht bleibt davon unberührt.

(4) Sofern die Einsicht in Daten begehrt wird, die auf Magnetbändern oder anderen Datenträgern der automatischen Datenverarbeitung gespeichert sind, ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein lesbarer Ausdruck und auf Antrag eine elektronische Kopie zu überlassen. Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Die Veröffentlichung, Speicherung oder Sammlung von durch Akteneinsichtnahmen erhaltenen Informationen zu gewerblichen Zwecken ist nicht zulässig.

§ 9

Bescheidung von Anträgen

(1) Über einen Antrag auf Akteneinsicht ist unverzüglich zu entscheiden. Die Verweigerung oder Beschränkung der Akteneinsicht ist schriftlich zu begründen. Im Falle der Beteiligung Betroffener nach § 5 ist der Verwaltungsakt auch ihnen bekannt zu geben.

(2) In der Begründung hat die öffentliche Stelle, soweit dies ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Angaben möglich ist, die Antragstellerin oder den Antragsteller über den wesentlichen Inhalt der vorenthaltenen Akten zu informieren.

(3) Im Falle der vollständigen Verweigerung der Akteneinsicht hat die Behörde auch zu begründen, weshalb keine beschränkte Akteneinsicht nach § 7 gewährt werden kann.

(4) In der Begründung hat die öffentliche Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auch auf die Möglichkeit nach § 13 hinzuweisen.

§ 10

Gleichförmige Anträge

Bei Anträgen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleich lautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Anträge), gelten die §§ 17 und 19 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 5 die durch Akteneinsichten erhaltenen Informationen zu gewerblichen Zwecken veröffentlicht, speichert oder sammelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Regierungspräsidium.

§ 12 Kosten

Für Amtshandlungen, die aufgrund dieses Gesetzes vorgenommen werden, werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Gebühren sind unter Berücksichtigung des Interesses der Gebührenpflichtigen und nach dem Verwaltungsaufwand zu bemessen. Die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

§ 13

Beauftragter für das Recht auf Akteneinsicht

Eine Person, die der Ansicht ist, dass ihr Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder dass sie von einer Verwaltungsstelle oder sonstigen öffentlichen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten hat, kann die oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz anrufen. Die Regelungen des Hessischen Datenschutzgesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz finden entsprechend Anwendung. Die Vorschriften über den gerichtlichen Rechtsschutz bleiben unberührt.

§ 14

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Ziel des Gesetzes ist eine öffentliche Verwaltung, deren Handeln transparent ist und deren Wissen kein Geheimwissen darstellt. Die Schaffung eines allgemeinen Akteneinsichtsrechts hat in diesem Sinne eine wichtige demokratische und rechtsstaatliche Funktion, denn der freie Zugang zu den bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen ist wesentlicher Bestandteil öffentlicher Partizipation und Kontrolle staatlichen Handelns.

In vielen europäischen und außereuropäischen Staaten, wie beispielsweise Frankreich, Spanien, Niederlande, Belgien, Schweden, USA, Kanada, Australien und Neuseeland, ist das Recht auf Akteneinsicht zur verbesserten Teilhabe an der politischen Mitgestaltung gesetzlich geregelt. Anknüpfend an diese Normierungen haben auch die Länder Berlin, Brandenburg und Schleswig-Holstein ein Akteneinsichtsrecht der Bürgerinnen und Bürger gesetzlich begründet. Auch auf Bundesebene existiert mit dem auf einer EG-Richtlinie beruhenden Umweltinformationsgesetz ein Anspruch auf freien Zugang zu Informationen über die Umwelt.

Im Gegensatz dazu fehlt in Hessen bislang ein allgemeines Akteneinsichtsrecht der Bürgerinnen und Bürger. Das geltende Verwaltungsrecht kennt ein Recht auf Akteneinsicht lediglich für die am Verwaltungsverfahren Beteiligten.

Das vorliegende Gesetz will erstmals einen umfassenden Anspruch auf Akteneinsicht in allen Verwaltungsbereichen schaffen. Es greift mehrere Entschlüsse bzw. Empfehlungen des Europäischen Parlaments und des Europarates auf. Bereits im Februar 1979 forderte die Parlamentarische Versammlung des Europarates alle Mitgliedstaaten auf, ein Recht des Bürgers auf Einsichtnahme in behördliche Unterlagen zu schaffen, welches über die Einsichtnahme in die eigenen personenbezogenen Daten hinaus grundsätzlich alle behördlichen Akten erfassen soll.

Auch die Entschlüsselung des Europäischen Parlaments zur Verfassung der Europäischen Union vom 10. Februar 1994 (Bundesratsdrucksache 182/94) enthält unter Titel VIII Ziffer 15 ein Recht auf Zugang zu Informationen als Bestandteil der von der Union verbürgten Menschenrechte.

Das Land Hessen besitzt nach Art. 30, 70 GG die Gesetzgebungskompetenz zum Erlass eines Informationsfreiheitsgesetzes.

Das Recht auf Akteneinsicht kann jedoch im Hinblick auf konkurrierende schutzwürdige Belange nicht uneingeschränkt gewährt werden. Die §§ 5 und 6 gewährleisten deshalb den Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts Dritter, von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie den Schutz überwiegender öffentlicher Interessen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1**

§1 beschreibt den Zweck des Gesetzes. Durch ein umfassendes Informationsrecht sollen die demokratische Meinungs- und Willensbildung gefördert werden.

Zu § 2

§ 2 regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Demnach besteht das Informationsrecht zum einen gegenüber den Verwaltungsstellen des Landes Hessen. Der gegenüber dem Behördenbegriff weiter gehende Begriff der Verwaltungsstelle wurde deshalb gewählt, damit auch solche Informationen von dem Akteneinsichtsrecht erfasst werden, die bei Stellen vorhanden sind, die nicht im Außenverhältnis gegenüber dem Bürger tätig werden. Daneben gilt das Informationsrecht gegenüber den landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, insbesondere also gegenüber Kreisen und Gemeinden.

Im Zuge der zunehmenden Privatisierung von Verwaltungsaufgaben ist es zudem erforderlich, das Akteneinsichtsrecht auf Private, die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraut sind, auszudehnen.

Klarstellend wird weiter darauf hingewiesen, dass das Recht auf Akteneinsicht gegenüber Gerichten und Behörden der Staatsanwaltschaft nur besteht, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigen. So besteht bspw. kein Einsichtsrecht in Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft.

Zudem bleiben nach Abs. 2 Informationsansprüche nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. § 3 HPresseG) unberührt.

Zu § 3

§ 3 definiert den Begriff der Akten i.S. des Informationsfreiheitsgesetzes. Danach ist es gleichgültig, in welcher Form die amtlichen Unterlagen vorhanden sind.

Zu § 4

§ 4 begründet ein umfassendes Akteneinsichtsrecht ohne Nachweis eines berechtigten Interesses. Durch den voraussetzungslosen Informationsanspruch sollen die demokratische Meinungs- und Willensbildung gefördert werden. Der Informationsanspruch gilt auch für juristische Personen, da zwischen dem Informationsbedürfnis von natürlichen und juristischen Personen kein derartiger Unterschied besteht, der eine Ungleichbehandlung rechtfertigen würde.

Zu § 5

Zu Abs. 1

§ 5 Abs. 1 schließt das Recht auf Akteneinsicht zum Schutz überwiegender privater Interessen aus.

Zu Nr. 1

Die Nr. 1 schützt das durch das GG und die HV gewährleistete Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Das Selbstbestimmungsrecht stellt jedoch keine absolute Schranke für das Informationsrecht des Bürgers dar, vielmehr ist es mit diesem abzuwägen. So ist der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gerechtfertigt, wenn das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen überwiegt.

Keines Schutzes bedarf das Selbstbestimmungsrecht, sofern es der Betroffene selbst preisgibt und sich mit der Offenbarung seiner personenbezogenen Daten einverstanden erklärt.

Zu Nr. 2

Die Nr. 2 schützt die beruflichen und wirtschaftlichen Grundrechte der Betroffenen und schließt das Recht auf Akteneinsicht aus, wenn dadurch ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird oder den Betroffenen durch die Offenbarung ein nicht nur unwesentlicher Schaden entstehen kann, sofern das Geheimhaltungsinteresse das Informationsinteresse überwiegt. Die 2. Variante setzt dabei nicht voraus, dass ein wirtschaftlicher Schaden mit Gewissheit entsteht, vielmehr genügt die Möglichkeit eines solchen Schadens.

Die Einschränkung dieser Rechte ist jedoch gerechtfertigt und das Akteneinsichtsrecht besteht, wenn das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.

Zu Abs. 2

§ 5 Abs. 2 S. 1 gibt den Betroffenen die Möglichkeit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen, die der zuständigen öffentlichen Stelle oftmals nicht bekannt sein werden, zu äußern. Ohne das Äußerungsrecht der Betroffenen liefe der Schutzzweck des § 5 Abs. 1 leer, denn nur wenn der zuständigen Stelle alle entscheidungserheblichen Tatsachen bekannt sind, kann ein funktionierender Schutz privater Interessen gewährleistet werden.

Zu Abs. 3

§ 5 Abs. 3 bezweckt den Schutz des Selbstbestimmungsrechts der an den Verwaltungsvorgängen mitwirkenden Bediensteten. So dürfen andere als die in der Vorschrift genannten personenbezogenen Daten nicht offenbart werden. Diese dürfen zudem lediglich dann offenbart werden, wenn schutzwürdige Belange der Bediensteten nicht entgegenstehen.

Zu § 6

Zu Abs. 1

§ 6 Abs. 1 bestimmt diejenigen überwiegenden öffentlichen Interessen, zu deren Schutz ein Ausschluss des Einsichtsrechts besteht. Nach § 6 Abs. 1

S. 1 besteht für die folgend darzustellenden Nummern 1 bis 5 der zwingende Ausschluss der Akteneinsicht. Die hier genannten Interessen sind so schwerwiegend, dass die Gewährung der Akteneinsicht nach diesem Gesetz unter keinem Gesichtspunkt in Betracht kommt.

Zu Nr. 1

Mit diesen Ausschlussregeln werden fundamentale öffentliche Interessen geschützt. Das Akteneinsichtsrecht darf nicht dazu führen, dass die Landesverteidigung, die internationalen Beziehungen oder die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land beeinträchtigt werden könnten. Für den Ausschluss des Akteneinsichtsrechts reicht demnach schon die Möglichkeit der Beeinträchtigung der genannten Belange aus.

Zu Nr. 2

Die Verwaltungsstellen in Hessen sind nicht berechtigt, Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen, die nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, also insbesondere Stellen des Bundes und anderer Länder, ohne deren Zustimmung zu offenbaren.

Zu Nr. 3

Nr. 3 schützt den Kernbereich der Exekutive, indem die Beratungen des Kabinetts und alle Arbeiten und Beratungen zu ihrer Vorbereitung von der Akteneinsicht ausgeschlossen sind.

Zu Nr. 4

Diese Regelung bezieht sich in erster Linie auf die Gefahrenabwehrbehörden und den Verfassungsschutz. Die Einsicht in Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft wird schon durch § 2 ausgeschlossen. Die Nr. 4 soll solche Akten erfassen, deren Offenbarung z.B. Belange der Strafverfolgung beeinträchtigen kann, obwohl die Akten selbst nicht Teil von Ermittlungsakten geworden sind, ihre Offenbarung aber negative Auswirkungen auf die Belange der Strafverfolgung haben kann.

Zu Nr. 5

Bei der Nr. 5 handelt es sich um einen Auffangtatbestand. Immer dann, wenn durch das Bekanntwerden des Akteninhalts der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen, wie beispielsweise Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen, gefährdet wird oder ein Bekanntwerden des Akteninhalts nach der besonderen Art der Verwaltungstätigkeit mit einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung unvereinbar ist, ist die Akteneinsicht zu verweigern. Nach der 2. Variante besteht das Akteneinsichtsrecht nur dann nicht, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts nach der besonderen Art der Verwaltungstätigkeit mit einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung unvereinbar ist. Hiermit soll ausgeschlossen werden, dass das Akteneinsichtsrecht aus Gründen der Arbeitsbelastung abgelehnt werden kann. Unter die 2. Variante sind vielmehr nur solche Fälle zu subsumieren, in denen das Bekanntwerden des Akteninhalts mit den spezifischen Aufgaben der jeweiligen öffentlichen Stelle, wie z.B. bei Prüfungsämtern, nicht vereinbar ist.

Zu Abs. 2

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Akteneinsicht in den Fällen des Abs. 2 regelmäßig zu versagen ist ("soll"), eröffnet der zuständigen Stelle aber einen Ermessensspielraum, der es ihr ermöglicht, die Akteneinsicht aus Verhältnismäßigkeitsgründen dann zu gewähren, wenn besondere Umstände des Einzelfalls das Informationsinteresse des Antragstellers ausnahmsweise gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung überwiegen lassen.

Zu Nr. 1

Nach dieser Regelung soll der interne Willensbildungsprozess innerhalb oder zwischen Verwaltungsstellen der Akteneinsicht i.d.R. nicht zugänglich sein. Nur so wird sichergestellt, dass innerhalb der Verwaltungsstellen und zwischen den Verwaltungsstellen im Vorfeld der Entscheidung ein offener Meinungsaustausch stattfinden kann, der für die Qualität der letztlich zu treffenden Entscheidung von großer Bedeutung ist

Zu Nr. 2

Nicht abgeschlossene Schriftstücke oder Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten ihrer unmittelbaren Vorbereitung sollen der Akteneinsicht nicht unterliegen, da erst das abgeschlossene Schriftstück den Willen der öffentli-

chen Stelle ausdrückt. Insoweit ergänzt diese Ausnahme den in Nr. 1 geregelten Versagungstatbestand.

Zu § 7

§ 7 schafft einen Ausgleich zwischen dem Informationsinteresse der Antragstellerin oder des Antragstellers und den schutzwürdigen privaten und öffentlichen Interessen. Soweit es zum Schutz überwiegender privater und öffentlicher Belange nicht erforderlich ist, dass das Akteneinsichtsrecht vollständig versagt wird, es vielmehr ausreicht, dass es hinsichtlich bestimmter Aktenteile beschränkt wird, ist dem Antrag auf Akteneinsicht in diesem beschränkten Umfang stattzugeben.

Zu § 8

§ 8 regelt die Antragstellung und die Modalitäten der Durchführung der Akteneinsicht. Der Antrag muss nach Abs. 1 hinreichend bestimmt sein, um unnötige Mehrbelastungen der öffentlichen Stelle zu vermeiden. Diese erhöhte Anforderung aufseiten der Antragstellerin oder des Antragstellers wird aber durch eine umfassende Beratungspflicht der öffentlichen Stelle ausgeglichen.

Durch Abs. 5, nach dem die Veröffentlichung, Speicherung oder Sammlung von erhaltenen Informationen zu gewerblichen Zwecken unzulässig ist, soll ein möglicher Missbrauch des Akteneinsichtsrechts ausgeschlossen werden.

Zu § 9

§ 9 begründet die aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Forderung nach einer möglichst raschen Entscheidung über den Antrag auf Akteneinsicht. Dies ist notwendig, da Informationen "schnell verderblich" sind und für die Bürgerinnen und Bürger an Wert verlieren, wenn sie nicht unverzüglich zugänglich gemacht werden. Nach Satz 3 ist die Entscheidung, ob der Antragstellerin oder dem Antragsteller Akteneinsicht gewährt wird, der oder dem Betroffenen bekannt zu geben. Bei dieser Entscheidung handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der von der Adressatin oder dem Adressaten angefochten werden kann. Die Gewährung von Akteneinsicht ist erst zulässig, wenn der Verwaltungsakt gegenüber der oder dem Betroffenen bestandskräftig ist oder wenn sofortige Vollziehung angeordnet wird.

Zudem werden in Abs. 2 und 3 umfassende Begründungspflichten der öffentlichen Stelle bei Verweigerung oder Beschränkung der Akteneinsicht normiert. Abs. 4 soll gewährleisten, dass die Antragsteller auch wirklich Kenntnis von dem Recht nach § 13 erhalten.

Zu § 10

Zur Vereinfachung des Verfahrens und vor allem zur Entlastung der öffentlichen Stelle verweist § 10 im so genannten Masseverfahren auf die §§ 17 und 19 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu § 11

§ 11 ergänzt das Missbrauchsverbot des § 8 Abs. 5, indem er einen Ordnungswidrigkeitentatbestand für den vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß gegen § 8 Abs. 5 begründet.

Zu § 12

Nach § 12 werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz Verwaltungskosten als Gegenleistung erhoben. Dadurch sollen die zusätzlichen Personal- und Sachkosten abgedeckt werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich dabei zum einen nach dem Verwaltungsaufwand und zum anderen nach dem wirtschaftlichen Wert und dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner.

Zu § 13

Die Vorschrift bezweckt, möglichst viele Konflikte durch Vermittlung zu lösen. Da die Aufgabebereiche Datenschutz und Akteneinsicht inhaltlich enge Berührungspunkte aufweisen, empfiehlt es sich, beide Aufgabebereiche von einem Beauftragten wahrnehmen zu lassen.

Wiesbaden, 17. August 2000

Der Fraktionsvorsitzende:
Tarek Al-Wazir